



FA, PF 100764, 44707 Bochum

Bescheid

für 2023 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
und Verspätungszuschlag

Kott & Schnitter Steuerberater PartG mbB
Girardetstr. 4
45131 Essen



Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Frau Corinna Kawaters
44866 Bochum, Bismarckplatz 1a

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Ein- kommen- steuer €	Zinsen zur Einkommen- steuer €	Solida- ritäts- zuschlag €	Ver- spätungs- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	7.430,00 -2,00 7.428,00	76,00	0,00 -0,06 -0,06		7.427,94
Abrechnung in € nach dem Stand vom 13.03.26 abzurechnen sind	7.428,00	76,00	-0,06	150,00	7.653,94
bereits gezahlt	1.046,00	0,00	0,00	150,00	1.196,00
dennach zu wenig gezahlt	6.382,00	76,00	0,00	0,00	6.458,00
zu viel gezahlt	0,00	0,00	0,06	0,00	0,06
Ausgleich durch Verrechnung	-0,06		0,06		
bleiben zu wenig gezahlt	6.381,94	76,00	0,00	0,00	6.457,94
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 23.04.26	6.381,94	76,00			6.457,94

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Empfänger: Finanzamt Bochum-Süd
IBAN DE47 4300 0000 0043 0015 04 BIC MARKDEF1430
BBk eh Bochum

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzeverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *23.474*

019221

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
als Einzelunternehmer	65.901	
als Einzelunternehmer (2. Betrieb)	118	
Einkünfte	66.019.	66.019
Summe der Einkünfte	66.019.	66.019
ab		
Altersentlastungsbetrag		-912
Gesamtbetrag der Einkünfte		65.107
Sonderausgaben		
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	9.109	
Beiträge zur Pflegeversicherung	2.217	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	11.326	
ab Beitragsrückerstattung	-2.963	
verbleiben	8.363.	8.363
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		8.363.
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2023 geleistete		
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	490	
im Veranlagungszeitraum abziehbar		490
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		-490
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		56.254

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	5
noch nicht ausgeschöpfter	
Sparer-Pauschbetrag	-5
Einkünfte i.S.d. § 32 d Abs. 1 EStG	0

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach		
dem Grundtarif	56.254.	13.736
tarifliche Einkommensteuer		13.736
ab		
Ermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-5.796
Ermäßigung für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	510	
Summe und davon abziehbar	510	-510
dazu		
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	0.	0
festzusetzende Einkommensteuer		7.430

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Einkommensteuer.	7.428,00
Vorher festgesetzte Einkommensteuer	1.046,00
jeweils vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer	
Unterschiedsbetrag zu Ihren Ungunsten	6.382,00
Zu verzinsen	
6.350,00 € vom 01.07.25 bis 23.03.26	76,20
(240 Zinstage zu 1,800 % p.A. - § 238 Abs. 1a AO)	
Festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen).	76,00

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	7.430
Bemessungsgrundlage	7.430
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
Steuer nach § 32 d EStG	0
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 19.03.2026

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (13.736,00 €) bezogen auf das
zu versteuernde Einkommen (56.254 €) beträgt 24,42 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (65.107 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.853 € gemindert.

Erläuterungen

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist vorläufig hinsichtlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb "Alles außer Pflege", weil zurzeit die Gewinnerzielungsabsicht nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Vorläufigkeit umfasst auch die damit zusammenhängenden nachrangigen Fragen der Höhe der Betriebseinnahmen und der abziehbaren Betriebsausgaben.

Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch oder Ihr Antrag vom 02.12.2025.

Mit diesem Bescheid ändere ich den Bescheid vom 07.11.2025.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 07.02.2026 um 12:21:29 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Die Zinsen werden gemäß § 233 a Abgabenordnung festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50,- € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Abgabenordnung).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag müssen Sie dafür nicht stellen.

Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag bleibt unverändert bestehen.



Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt konnte ich mit 20 %, höchstens 510 €, als Steuerermäßigung berücksichtigen.

Für die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb habe ich das Vierfache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrages, jedoch höchstens die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich – der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Absatz 1 Satz 2 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08–, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrens-technischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung der Zinsen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten
Mo. – Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline
Mo. – Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. – Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

U-Bahn 308 / 318, Bus 365, SB37 bis Haltestelle "Schauspielhaus";
Bus 353, 350 bis Haltestelle "Christstr."

